BM.I

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Abschlussbericht

Kommission

zum historisch korrekten Umgang mit dem Geburtshaus Adolf Hitlers

Oktober 2016

Auftrag

Auf der Liegenschaft mit der Adresse Salzburger Vorstadt 15, Braunau am Inn, wurde am 20. April 1889 Adolf Hitler geboren. Bereits die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei war seit 1938 bestrebt, das Geburtshaus Adolf Hitlers für propagandistische Zwecke zu missbrauchen. Es wurde 1938 erworben, saniert und 1943-1944 als „Braunauer Galerie im Führer-Geburtshaus" betrieben. Diese Tatsache macht es trotz Restitution 1952 zu einem der zentralen Objekte neonazistischer „Gedenkpflege" und einem auch für die internationale rechtsextreme Ideologie identitätsstiftenden Ort. Die Republik Österreich trifft eine besondere staatspolitische und historische Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass das Objekt nicht zu neonazistischer Agitation und bejahendem Gedenken missbraucht wird.

Vor diesem Hintergrund entschloss sich das Bundesministerium für Inneres im Jahr 1972 das Haus mit der Adresse Salzburger Vorstadt 15, Braunau am Inn, anzumieten, um eine verpönte Nutzung zu verhindern. Das Haus konnte in den vergangenen Jahrzehnten zu wechselnden karitativen oder sozialen Zwecken genutzt werden. Seit der Beendigung des letzten Untermietverhältnisses mit der Lebenshilfe Oberösterreich im Jahr 2011 steht das Haus, unter Beibehaltung des Hauptmietverhältnisses mit dem Bundesministerium für Inneres, leer.

Vor allem durch den Kündigungsversuch des Mietvertrages durch die Eigentümerin sowie potentielle Eigentumsübertragungen an Dritte ist das Bestreben der Republik Österreich gefährdet, sicherzustellen, dass mit dem Objekts in einer Weise verfahren wird, die auf Dauer einer nationalsozialistisch geprägten Vereinnahmung entgegen wirkt.

Das Geburtshaus Adolf Hitlers soll daher zur dauerhaften Unterbindung jeglicher nationalsozialistischer Wiederbetätigung und eines bejahenden Gedenkens an den Nationalsozialismus mit Gesetz enteignet werden und ins Eigentum der Republik Österreich übergehen.

Der Bundesminister für Inneres hat nach der mit dem „Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn" erfolgenden Enteignung über die historisch korrekte Nutzung durch die Republik Österreich zu entscheiden. Die grundlegende Frage in diesem Zusammenhang ist, in welcher Art und Weise die Republik Österreich mit dem Objekt in historisch korrekter Weise verfahren kann.

Aus diesem Grund setzte Herr Bundesminister für Inneres, Mag. Wolfgang Sobotka, im Juni 2016 eine „Kommission zum historisch korrekten Umgang mit dem Geburtshaus Adolf Hitlers" ein. In diese Kommission wurden Experten – Zeithistoriker, Juristen, Vertreter der Verwaltung, der Zivilgesellschaft und Politik – berufen, um sowohl die rechtlichen, historischen als auch sicherheitspolitischen Fragen zum Umgang mit dem Geburtshaus Hitlers zu erörtern und eine Empfehlung an den Herrn Bundesminister abzugeben.

Mitglieder der Kommission

Mag. Dr. Gerhard Baumgartner (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes)

Präsident Oskar Deutsch (Israelitischen Kultusgemeinde)

Univ. Prof. Dr. Stefan Karner (Universität Graz)

Mag. Dominik Fasching (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, BMI)

Sektionschef Hermann Feiner (Vorsitz; Sektion IV, BMI)

Prof. Herwig Hösele (Zukunftsfonds der Republik Österreich)

Univ. Prof. Dr. Clemens Jabloner (Universität Wien)

Mag. Michaela Jana Löff (Berichterstattung; Sektion IV, BMI)

Andreas Pilsl MA BA (Landespolizeidirektion Oberösterreich, BMI)

Univ. Prof. DDr. Oliver Rathkolb (Universität Wien)

Dr. Elisabeth Sleha (Sektion IV, BMI)

Dr. Cornelia Sulzbacher (Land Oberösterreich)

Mag. Johannes Waidbacher (Bürgermeister von Braunau)

Fragestellungen an die Kommission

Wie ist mit dem Geburtshaus Adolf Hitlers in historisch korrekter Weise zu verfahren, so dass sichergestellt werden kann, dass

- an diesem Ort bzw. in diesem Haus keine Pflege, Förderung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts oder eines bejahenden Gedenkens an den Nationalsozialismus stattfindet und
- einer nationalsozialistisch geprägten Vereinnahmung sowie einer Begünstigung der weiteren Assoziierung oder dauerhaft betonten Verbindung mit der Person Hitlers entgegengewirkt wird?

Insbesondere wurden durch die Kommission folgende Handlungsoptionen gewürdigt:

- Museale Nutzung
- Nutzung für sozial-karitative Zwecke
- Nutzung für edukative Zwecke
- Nutzung für behördlich - administrative Zwecke
- Abriss des Objekts

Ergebnisse

In der Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn (1250 d.B.), verpflichtet sich die Republik Österreich einerseits das Objekt in ihrem Eigentum zu behalten und andererseits dieses so zu nutzen, dass die Pflege, Förderung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts oder eines bejahenden Gedenkens an den Nationalsozialismus an diesem Ort dauerhaft unterbunden wird (§ 2).

Die Kommission fokussierte daher ihre Beratungen vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Verpflichtung auf die im Auftrag umrissenen Handlungsoptionen. Von einer Prüfung konkreter Einzelprojekte wurde Abstand genommen, um Gestaltungsspielraum für die konkrete Nutzung zuzulassen.

Museale Nutzung

Führermythos und Führerkult gehörten und gehören zum Kernbestand der Narration über Hitler. Charakteristisch für den gegenwärtigen Neonazismus ist, dass die Geschichte als ideologische Legitimation für Handlungen und Zukunftsvisionen missbraucht wird. Dieser missbräuchliche Umgang mit der NS-Vergangenheit durch neonazistische Gruppierungen lässt diesen Kult bis in die Gegenwart wirken. Die Symbolik und Aura seines Geburtsortes dient der Identifikation mit der nationalsozialistischen Ideologie und der Person Hitlers. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Intention z.B. einer zeitgeschichtlichen Ausstellung die Symbole der NS-Zeit zeigt, von Besuchern missbräuchlich verkehrt wird.

Ein museales oder edukatives Projekt – auch wenn es sich mit der Aufarbeitung der NS-Zeit „beschäftigt“ - führt nach Ansicht der Kommission zu einer weiteren Assoziierung des Ortes mit der Person Hitlers und birgt deshalb die Gefahr, auf verpönte Personen und Gruppierungen weiterhin unerwünschte Anziehungskraft auszuüben.

Die Nutzung muss nach Ansicht der Kommission daher darauf gerichtet sein, die Symbolik des Ortes zu durchbrechen, indem ein gegenteiliges Zeichen gesetzt wird.

Nutzung für edukative Zwecke

Eine Nutzung mit edukativer Zielrichtung wird von der Kommission als ungeeignet angesehen. Schon aufgrund des gesetzlich festgelegten Enteignungszwecks muss absolut sichergestellt werden, dass sowohl Besucher von Veranstaltungen als auch die vermittelten Inhalte den Enteignungszweck nicht konterkarieren.

Nutzung für sozial-karitative Zwecke

Eine sozial-karitative Nutzung (z.B. eine Tagesstätte für Menschen mit Behinderungen), wie sie bereits an diesem Ort über viele Jahre stattgefunden hat, würde ein lebensbejahendes Zeichen und einen Kontrapunkt zu den von Hitler begangenen Verbrechen setzen. Eine lebensbejahende und alltagsbezogene Nutzung ist nach Ansicht der Kommission geeignet die bisherige Symbolik dieses Ortes zu durchbrechen.

Eine Einrichtung, der diese Aufgabe übertragen wird, sollte sich durch Beständigkeit und ein hohes Maß an Vertrauen der Öffentlichkeit auszeichnen, um sicherzustellen, dass weitere mediale Aufmerksamkeit unterbleibt.

Nutzung für behördlich-administrative Zwecke

Eine Nutzung für behördlich-administrative Zwecke wäre alltagsbezogen und ließe sich unauffällig ins gesellschaftliche Leben integrieren.

Die Nutzung durch eine Behörde z.B. als Amtsräume für das Finanzamt oder als Polizeiinspektion wäre aufgrund des beschränkten Zutritts für die Öffentlichkeit und der Präsenz der staatlichen Hoheitsgewalt gut geeignet, die Zielsetzung des Enteignungszwecks zu erfüllen. Darüber hinaus wäre bei einer staatlichen Institution auch eine hohe Beständigkeit und Vertrauen der Öffentlichkeit gegeben.

Abriss des Objekts

Eine grundlegende Veränderung oder auch völlige Entfernung des Gebäudes ist zwar grundsätzlich geeignet, dem Ort die ideologische Besetzung zu entziehen und damit auch die emotionale Verbindung mit der Person Hitlers aufzulösen. Doch sollte Österreich nicht zugesonnen werden, die Geschichte des Ortes leugnen zu wollen. Eine historische Kontextualisierung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bleibt erforderlich.

Die Kommission spricht sich daher dagegen aus, eine leere Fläche anstelle eines Gebäudes zu erzeugen, zumal dies nicht im Sinne des Enteignungszwecks wäre.

Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgabe jegliche nationalsozialistische Wiederbetätigung und bejahendes Gedenken an den Nationalsozialismus an der Salzburger Vorstadt 15 dauerhaft zu unterbinden,

empfiehlt die Kommission,

(1) einer sozial-karitativen oder behördlich-administrativen Nutzung der Liegenschaft den Vorzug zu geben,

(2) dieses Objekt keiner Nutzung zuzuführen, die eine weitere Assoziierung mit der Person Hitlers oder Identifikation mit dem Nationalsozialismus in irgendeiner Form begünstigen könnte, wie dies insbesondere durch eine Musealisierung oder auf andere Weise durch eine dauerhaft betonte Verbindung mit der Person Hitlers der Fall sein kann und

(3) eine tiefgreifende architektonische Umgestaltung vorzunehmen, die dem Gebäude den Wiedererkennungswert und damit die Symbolkraft entzieht.